



## **DSTG Thüringen    Aktuell    11 / 2019**

### **Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) erlässt Widerspruchsbescheide gegen die Anträge auf amtsangemessene Alimentation aus dem Jahr 2018**

Wir berichteten unseren Ortsverbänden per Mail im Dezember 2018, dass mehrere Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Deutschland und beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind und wiesen unsere Mitglieder auf die fristgerechte Antragstellung auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2018 bis zum 31.12.2018 hin. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit veröffentlichter Entscheidung vom 21. Februar 2019 (Az. 2 C 50.16) seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt und noch einmal betont, dass Beamtinnen und Beamte ihre eventuell bestehenden Ansprüche auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation im jeweiligen Haushaltsjahr geltend machen müssen. Dies ist für die DSTG, den dbb und den tbb Veranlassung, seine Mitglieder jährlich auf die Notwendigkeit des Einlegens von Widersprüchen hinzuweisen.

Der dbb/tbb führt seit 2009 ein Musterverfahren gegen den Freistaat Thüringen unter dem jetzt aktuellen Aktenzeichen 1 K 293/16 Ge beim Verwaltungsgericht Gera. Am 7. Juli 2017 wurde die bestehende Klage erweitert und an die neue Situation der Rechtsprechung angepasst. Dieses Verfahren wurde mit Zustimmung des Thüringer Finanzministeriums mit Schriftsatz dieses Gerichts vom 10. August 2018 ruhend gestellt, um die erwartete höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Thematik abzuwarten.

Das Thüringer Finanzministerium (TFM) und das TLF waren im laufenden Kalenderjahr aber nicht bereit, die 2018 eingereichten Widerspruchsverfahren bis zur Erledigung des o.a. Gerichtsverfahrens ruhend zu stellen.

Dieses widersprüchliche Verhalten des TFM führt dazu, dass jedes Mitglied und natürlich auch jeder andere Bedienstete für sich selbst entscheiden muss, ob gegen diese ablehnenden Bescheide Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden soll. Aufgrund der Vielzahl von Rechtsschutzverfahren kann das Dienstleistungszentrum des dbb hierfür unseren Mitgliedern leider keinen Rechtsschutz gewähren.

**Wir weisen unsere Mitglieder hiermit darauf hin, dass für das Jahr 2019 die fristgerechten Anträge auf amtsangemessene Alimentation bis zum 31.12.2019 an das TLF Abt. Bezüge zu richten sind. DSTG und tbb setzen sich dafür ein, mögliche Widerspruchsbescheide für das Jahr 2019 unter Hinweis auf die o.a. Klageverfahren zu verhindern und, wie in anderen Bundesländern üblich, als ruhende Verfahren behandeln zu lassen. Den Musterantrag finden Sie auf der Homepage des tbb unter folgendem Link:**

**[https://www.thueringer-beamtenbund.de/fileadmin/user\\_upload/www\\_thueringer-beamtenbund\\_de/pdf/2019/191127-tbb-konkret-amtsangemessene-alimentation1-anlage.pdf](https://www.thueringer-beamtenbund.de/fileadmin/user_upload/www_thueringer-beamtenbund_de/pdf/2019/191127-tbb-konkret-amtsangemessene-alimentation1-anlage.pdf)**

**Wir können nicht nachvollziehen: Warum kann das TFM nicht alle Beamten von den Entscheidungen in Sachen Besoldung vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht profitieren lassen, wie das in Sachsen und in anderen Bundesländern üblich ist?**